

## 1 Allgemeines

- 1.1 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Concretum Construction Science AG (nachfolgend „Concretum“) kommt mit Bestellung zu den angebotenen Konditionen oder bei abweichenden Bestellungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Concretum zustande. Concretum will vertraglich nicht gebunden sein, ohne dass die vorliegenden AGB Vertragsinhalt bilden.
- 1.2 Die Anwendbarkeit von anderen Geschäftsbedingungen wird wegbedungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen Concretum und dem Kunden einschliesslich der Abweichung von den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Vertragsbestandteil, sofern sie im Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer Rahmenvereinbarung für anwendbar erklärt wurden. Nachdem diese AGB einmal vereinbart sind, gelten sie automatisch für alle zukünftigen Lieferungen, ungeachtet ob sie bei zukünftigen Bestellungen erneut vereinbart werden.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden eine unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine neue und zulässige, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.
- 1.6 Wo Verträge zwischen Concretum und ihren Kunden auf Anhänge verweisen, gelten diese als integrierende Vertragsbestandteile.

## 2 Bestellungen, Lieferkonditionen, Verpackung

- 2.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes genannt wird, erfolgen die Lieferungen der Concretum ab Werk Zürich (EXW Zürich, Incoterms 2020).
- 2.2 Fristen und Termine sind für Concretum nur verbindlich, wenn sie von Concretum schriftlich bestätigt wurden. Die Haftung von Concretum für Schäden infolge späterer Lieferung, wenn Fristen und Termine nicht schriftlich als Fixterminen vereinbart wurden, ist ausgeschlossen.
- 2.3 Soweit für Lieferungen Mehrweggebinde zum Einsatz kommen, verbleiben die verwendeten Behältnisse (z.B. IBC-Container) im Eigentum von Concretum oder deren Lieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, die Container nach Gebrauch zur Abholung durch Concretum oder deren Spediteur bereit zu halten und bis zur Abholung sicher aufzubewahren.
- 2.4 Die Gefahr betreffend Mehrwegverpackungen geht mit der Lieferung an den Kunden über und er trägt sie bis zum Zeitpunkt der Abholung durch Concretum oder deren Spediteur.
- 2.5 Kosten infolge von Beschädigungen von Containern werden dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt, sofern dieser nicht nachweist, dass die Beschädigung bereits im Zeitpunkt der Anlieferung bestanden hat.
- 2.6 Verluste von Containern zwischen Lieferung und Abholung durch Concretum oder deren Spediteur sind vom Kunden zu entschädigen.

## 3 Preise, Zahlungskonditionen, Verzug

- 3.1 Basis der Rechnungsstellung bilden die von Concretum schriftlich bestätigten Preise.
- 3.2 Sämtliche Rechnungen von Concretum sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Verfalltag), rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Fristen und Termine sind für Concretum nur verbindlich, wenn sie von Concretum schriftlich bestätigt wurden. Ab diesem Zeitpunkt sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. auf dem jeweiligen Rechnungsbetrag geschuldet.
- 3.3 Concretum ist berechtigt, neue Bestellungen oder Teillieferungen bis zur vollständigen Begleichung von Forderungen, für welche die Zahlungsfrist abgelaufen ist, zurückzuhalten, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche gegenüber Concretum erwachsen.
- 3.4 Der Kunde kann Forderungen gegenüber Concretum nicht verrechnen.

## 4 Prüfungspflicht und Mängelrüge

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Concretum Mängel oder Beschädigungen binnen 5 Arbeitstagen schriftlich und unter Angabe der Produkt-Charge anzuzeigen.
- 4.2 Andere Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist zutage treten, hat der Kunde Concretum gegenüber unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich und unter Angabe der Produkt-Charge zu rügen.
- 4.3 Betrifft die Mängelrüge bereits verarbeitete Produkte, hat der Kunde nachzuweisen, dass die Produkte entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck und entsprechend den Angaben im technischen Datenblatt und den Einsatzvorschriften von Concretum verwendet wurden.

## 5 Gewährleistung und Qualitätssicherung

- 5.1 Concretum garantiert, dass die Produkte die technischen Eigenschaften aufweisen, auf welche im Abschnitt 'Rechtliche Hinweise' der Technischen Datenblätter verwiesen wird. Concretum macht den Kunden darauf aufmerksam, dass im technischen Datenblatt auch Vorschriften enthalten sind, welche den Einsatz der Produkte betreffen.
- 5.2 Für die Produkte gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Auslieferung an den Kunden.
- 5.3 Der Kunde kann vor dem Einsatz von Produkten der Concretum AG Beratungsleistungen beziehen und eine Freigabe durch Concretum AG erhalten (Werk-Set-Up).
- 5.4 Im Rahmen des Werk-Set-Ups erteilt Concretum dem Kunden für ihn spezifische Einsatzvorschriften und empfiehlt ihm Massnahmen, welche den optimalen Einsatz der Produkte erleichtern.
- 5.5 Die Gewährleistung für Mängel der Produkte ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Produkte ohne Werk-Set-Up und ohne Freigabe durch Concretum verwendet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Kompatibilität der Produkte mit Drittprodukten.
- 5.6 Rügt der Kunde Mängel am Produkt form- und fristgerecht, wird die entsprechende Chargen-Probe anhand des Qualitätsprüfungstests von Concretum überprüft.
- 5.7 Erfüllt die Probe die Eigenschaften gemäss Datenblatt, gilt das an den Kunden gelieferte Produkt als mängelfrei.
- 5.8 Erweist sich die Probe als mangelhaft, wird Concretum das dem Kunden gelieferte Produkt ersetzen. Jede weitere Mängelhaftung von Concretum wird wegbedungen.

## 6 Haftung

- 6.1 Concretum haftet nicht für indirekten oder Folgeschaden (z.B. Mangel-folgeschäden). Sofern Concretum einen bestätigten Fixtermin gemäss Ziff. 2.2 nicht einhält, schuldet Concretum pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5% pro ganze Kalenderwoche bis maximal 5% des Wertes der von der Verspätung betroffenen Lieferung unter ausdrücklichem Ausschluss jeder weiteren Haftung.
- 6.2 Die Haftung von Concretum für Produktmängel ist in Ziff. 5 abschliessend geregelt.
- 6.3 Concretum haftet nicht für Dritteinwirkungen, wie beispielsweise das Verhalten des Kunden oder Dritter.
- 6.4 Für mit dem Produkt verwendete Drittprodukte trägt der Kunde die ausschliessliche Verantwortung.
- 6.5 Der Kunde ist für den Einsatz der Produkte verantwortlich.
- 6.6 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Concretum.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Schadenseintritts sämtliche Massnahmen zu treffen, um die Vergrösserung des eingetretenen oder den Eintritt weiteren Schadens zu verhindern.

## 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Concretum haftet nicht für Schäden jeglicher Art, wenn durch Ereignisse gemäss Ziffer 7.2 die Einhaltung oder Erfüllung vertraglicher Pflichten von Concretum gestört oder verunmöglicht wird. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Schäden beim Kunden oder bei einem Dritten eintreten.
- 7.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Umwelt- und Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg sowie sonstige Ereignisse, welche der Kontrolle von Concretum einzeln oder gesamthaft weitgehend entzogen sind.
- 7.3 Concretum wird dem Kunden den Eintritt eines derartigen Ereignisses umgehend anzeigen.
- 7.4 Die Parteien werden in einem solchen Fall unverzüglich Massnahmen treffen, um Schäden infolge höherer Gewalt zu vermeiden oder, sofern solche eintreten, um das Ausmass solcher Schäden auf ein Minimum zu beschränken.

## 8 Geistiges Eigentum

Sämtliche im Zusammenhang mit den Produkten stehenden Immaterialgüterrechte verbleiben vollumfänglich im Eigentum von Concretum. Ein Rechtsübergang auf den Kunden findet nicht statt.

## 9 Entsorgung

Die Entsorgung von gelieferten Produkten steht in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.

## 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Lieferungen von Concretum an den Kunden gilt einzig Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“).
- 10.2 Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit Produkten der Concretum ist das Handelsgericht Zürich ausschliesslich zuständig.

Stand: April 2020